



KT-Drucks. Nr. 019/2013

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

öffentlich

Amtsleiterin
Katharina Tiefenbach
Telefon 07031-663 1356
Telefax 07031-663 1999
k.tiefenbach@lrabb.de

16.02.2013

Wahl der Schöffenwahlausschüsse

Anlage 1: Vertrauenspersonen Amtsgerichtsbezirk Böblingen

Anlage 2: Vertrauenspersonen Amtsgerichtsbezirk Leonberg

I. Vorlage an den

Verwaltungs- und Finanzausschuss 29.04.2013
zur Vorberatung

Kreistag 13.05.2013
zur Beschlussfassung

II. Beschlussantrag

Zu Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse werden die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Personen gewählt.

III. Begründung

Nach der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Mitwirkung der Gemeinden und Landkreise bei der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 vom 27. November 2012 sind die Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten wegen

Ablaufs der Amtszeit vom Kreistag neu zu wählen.

Für die Amtsgerichte Böblingen und Leonberg müssen nach § 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) aus der Einwohnerschaft der Amtsgerichtsbezirke je 7 Vertrauenspersonen als Beisitzer in die Schöffenwahlausschüsse gewählt werden. Für die Wählbarkeit der Vertrauenspersonen gelten §§ 31 – 34 GVG entsprechend. Als Verwaltungsbeamter gehört den Ausschüssen nach einem Beschluss der Landesregierung der Landrat an. Vorsitzender ist jeweils der Richter beim Amtsgericht.

Zum Amtsgerichtsbezirk Böblingen zählen alle Städte und Gemeinden des Landkreises mit Ausnahme von Leonberg, Renningen, Rutesheim, Weil der Stadt und Weissach, die den Amtsgerichtsbezirk Leonberg bilden.

In die Wahlvorschläge für die Amtsgerichte Böblingen (Anlage 1) und Leonberg (Anlage 2) sind die von den Kreistagsfraktionen benannten Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen worden (Amtgerichtsbezirke Böblingen und Leonberg jeweils:

Freie Wähler lfd. Nr. 1-3, CDU lfd. Nr. 4-5, SPD lfd. Nr. 6 und GRÜNE lfd. Nr. 7).

Die Vertrauenspersonen werden nach § 40 Abs. 3 Satz 1 und 2 GVG vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung des Kreistags bleiben unberührt.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat keine finanzielle Auswirkung.



Roland Bernhard